

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Bad Honnef vom 5.7.2010**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Straßen und Anlagen
- § 4 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Vermeidung von Belästigungen
- § 7 Verunreinigungsverbot
- § 8 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 9 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 10 Kinderspielplätze
- § 11 Hausnummern
- § 12 Öffentliche Hinweisschilder
- § 13 Brauchtumsfeuer
- § 14 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), und des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftreinhaltungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232/SGV. NRW. 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV. NRW. S. 622), wird von der Stadt Bad Honnef als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 1.7.2010 für das Stadtgebiet der Stadt Bad Honnef folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Promenaden, Einfriedungen, Waldungen, Anpflanzungen, Parks, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Tische, Abfallbehälter, Briefkästen, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Verkehrseinrichtungen (Lichtzeichenanlagen, Fußgängerüberwege, Querungshilfen, Geschwindigkeitsmessenanlagen und ähnliches).

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt,

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu lagern und zu übernachten;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien abzulegen;
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen, Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Plakate, Plakatständer, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken. Verboten ist insbesondere Werbung
- a) die gegen die öffentliche Sicherheit oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt;
 - b) im Bereich von Brückenbauwerken und an Brückengeländern;
 - c) an Verkehrszeichen, an Kreuzungen, an Haltestellen, an Wartehäuschen, in Einmündungsbereichen, an sowie im Bereich von 20m vor und hinter Verkehrseinrichtungen (Lichtzeitanlagen, Fußgängerüberwege, Querungshilfen, Verkehrsinseln und sonstige Verkehrseinrichtungen);
 - d) an Gebäudewänden sowie an Einfriedungen (insbesondere von Friedhöfen);
 - e) an Bäumen und sonstigen Anpflanzungen;
 - f) im Bereich der Rheininsel Grafenwerth;
 - g) in Parks und sonstigen Grünanlagen;

- h) außerhalb der geschlossenen Ortschaft;
 - i) an Abfallbehältern und Sammelcontainern;
 - j) an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen, zu bekleben oder diese in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.
- (4) Wer Werbung verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 30m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Die Stadt Bad Honnef kann eine nicht ordnungsmäßige Werbung zu Lasten des Beseitigungspflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
- (5) Werbung in Form von Plakatierung ist mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung zu beantragen. Für die Plakatierung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden gelten die landesrechtlichen Bestimmungen. Die Größe der Plakate/Plakatständer darf die Größe DIN A0 (841x1189 mm) nicht überschreiten. Die Anzahl der Plakate/Plakatständer ist je Veranstaltung/Anlass auf maximal 25 Stück (bezogen auf das Stadtgebiet) begrenzt. Bei der Plakatierung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden ist die Anzahl auf 50 Stück je Wahlvorschlagsträger begrenzt. Als Wahlvorschlagsträger bei der Plakatierung anlässlich von Bürgerentscheiden gelten die im Rat der Stadt Bad Honnef vertretenen Parteien/Wählergruppen sowie die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Die vorgenannten Höchstzahlen können in begründeten Fällen weiter eingeschränkt oder erweitert werden. Die Entfernung der Plakatierung hat unverzüglich – spätestens jedoch am dritten Werktag nach Ablauf des Anlasses, auf den mit der Werbung hingewiesen wird - zu erfolgen. Die Entfernung von Plakatierungen aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden hat spätestens am 6. Tag nach der Wahl/Abstimmung zu erfolgen.
- (6) Banner, Transparente und ähnliche Werbeträger über der Fahrbahn sind so anzubringen, dass eine Durchfahrtshöhe (lichte Höhe) von mindestens 4,50m verbleibt.

§ 5

Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und auf der Rheininsel Grafenwerth (einschließlich der zuführenden Brücken) sind Hunde an der Leine zu führen; es ist dafür Sorge zu tragen, dass

kein Verkehrsteilnehmer durch Hunde belästigt, behindert oder geschädigt wird (Aufsichtspflicht). Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Stadttauben dürfen nicht gezielt gefüttert werden.

§ 6

Vermeidung von Belästigungen

- (1) In der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) ist jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere
 - a.) der Betrieb von lärmintensiven Maschinen (wie z.B. Benzinrasenmäher, Schleifmaschinen, Bohrmaschinen, Kreissäge etc.) oder
 - b.) lärmintensive Tätigkeiten (wie z.B. Holz hacken, Hämmern, Sägen, Bohren und Schleifen).
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung für landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten sowie für im öffentlichen Interesse von der Stadt oder deren Beauftragten durchgeführte Reinigungs-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.

§ 7

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 - 1. das Lagern, Wegwerfen und Zurücklassen von Abfällen (z.B. Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen, Zigarettenschachteln, Zigarettenskippen, sonstiger Verpackungsmaterialien und scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen) sowie das Spucken und Ausspucken von Kaugummi;
 - 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 - 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;

4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall, Reparatur oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt – außerhalb der Dienststunden der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 9

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen/-mobilen, Zelten (und sonstigen Unterständen) sowie von Verkaufswagen/-ständen in Anlagen ist verboten.
- (2) Es ist untersagt, auf der Straße stehende Wohnwagen, Wohnmobile sowie sonstige Fahrzeuge oder Anhänger als Unterkunft zu nutzen.
- (3) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 10

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (4) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 11

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist deutlich sichtbar anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Betroffene sind vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 13

Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind spätestens drei Werktage vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation, Einrichtung, Verein oder sonstige Einrichtung das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 - b. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen,
 - c. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 - d. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - e. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials (maximal 3,50m) und getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Begleitung durch Feuerwehr, Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf etc.).
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelter Paletten, Schalbretter) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit (maximal 2 Tage) vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere

hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen (Aufsichtspflichten).

§ 14

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der/Die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragsteller/s die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
4. die Bestimmungen hinsichtlich des Leinenzwanges für Hunde, der Aufsichtspflicht für Hunde, der Beseitigung von Verunreinigungen durch Tiere sowie der Fütterung von Stadttauben gem. § 5 der Verordnung;
5. die Pflicht zur Vermeidung von Belästigungen gem. § 6 der Verordnung;
6. das Verunreinigungsverbot gem. § 7 der Verordnung;
7. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 8 der Verordnung;
8. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 9 der Verordnung;
9. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 10 der Verordnung;
10. die Hausnummerierungspflicht gem. § 11 der Verordnung;
11. die Duldungspflicht gem. § 12 Abs. 1 der Verordnung;
12. das Beseitigungs-, Veränderungs- oder Verdeckungsverbot gem. § 12 Abs. 2 der Verordnung;
verletzt
oder
13. entgegen § 13 Abs. 3 der Verordnung verbotene Stoffe zum Anzünden oder zur Unterhaltung des Feuers verwendet oder die Feuerstelle früher als zwei Tage vor dem Anzünden aufschichtet.

14. die Aufsichtspflicht nach § 13 Abs. 4 der Verordnung verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anzeigepflicht gem. § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung verletzt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.*

§ 16

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Honnef vom 15.01.2002 außer Kraft.

** § 17 Abs.1 OWiG: „Die Geldbuße beträgt mindestens 5,--€ und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 1000,--€.“*

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Honnef vom 5.7.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Bad Honnef, den 5.7.2010

Die Bürgermeisterin

Wally Feiden